



EINGANG  
16. JAN 2015

Mittelsächsischer Kultursommer e. V. • Georgenstraße 19 • 09661 Hainichen  
Hammermüller & Teichert GbR  
Gellertstr. 10

09661 Hainichen

Hainichen, 2015-01-09

Sehr geehrte Damen und Herren,

verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für die finanzielle Unterstützung erhalten Sie  
beiliegend die Spendenbescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Herberger  
Geschäftsführerin

Neue Kontoverbindung  
IBAN: DE28 870 5200 0311 0002 344  
BIC: WELADED1FGX

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  
Mittelsächsischer Kultursommer e.V.  
Georgenstr. 19  
09661 Hainichen

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
Hammermüller & Teuchert GbR  
Gellertstr. 10  
09661 Hainichen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
200,00€	Zweihundert	18.11.2014

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mittweida StNr. 222/143/03438 vom 27. Januar 2014 für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. .... mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) von Kunst und Kultur

verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:**

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Hainichen, 09.01.2015

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).